

Sitzungsvorlage Nr. 19/2019
Sitzung: Gemeinderat
Anlage(n):

Sitzung am 19.03.2019
AZ: III-022.31; 902.05/Vog
Erstellt: 07.02.2019



SITZUNGSVORLAGE

- Öffentlich -

Erstellung der Eröffnungsbilanz

a) Vermögensbewertung

b) Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz

Das Finanzwesen der Gemeinde Eutingen im Gäu wurde zum 01.01.2019 von der Kameralistik auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) umgestellt. Den Grundsatzbeschluss zu dieser Umstellung hat der Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 08.04.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 41/2014) beschlossen.

Aufgrund der Einführung des NKHR ist durch die Verwaltung zum 01.01.2019 eine Eröffnungsbilanz zu erstellen. Diese kann erst im Laufe des Jahres 2019 erstellt werden, da die zu übernehmenden Vermögenswerte erst mit dem Beschluss der letzten kameralen Jahresrechnung 2018 feststehen.

a) Vermögensbewertung:

Wesentliche Grundlage zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ist die Vermögensbewertung. Nach § 91 Abs. 4 GemO sind die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, anzusetzen. Für die Durchführung der Vermögensbewertung ist die Verwaltung zuständig.

Der Gemeinderat hat in den Sitzungen am 24.05.2016 und am 13.06.2017 die Vergabe der Bewertung des Infrastrukturvermögens (Sitzungsvorlage Nr. 66/2016) und die Gebäudebewertung (Sitzungsvorlage Nr. 81/2017) an das Büro Rödl & Partner vergeben. Die Bewertung von Grund und Boden, der Waldflächen und des beweglichen Vermögens wird durch eigenes Personal der Finanzverwaltung vorgenommen.

Da bei der Umstellung auf das NKHR die Vermögensbewertung von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gemeinde ist, gilt es die Grundsätze der Vermögensbewertung mit dem Gemeinderat festzulegen.

In § 62 GemHVO bestehen hinsichtlich der Vermögensbewertung Vereinfachungsregeln, deren Anwendung ein Wahlrecht des Gemeinderats darstellen.

Im Wesentlichen beziehen sich diese Vereinfachungsregeln darauf, dass die Vermögensbewertung nicht nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten sondern nach Erfahrungs- und Durchschnittswerten erfolgt.

- Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, können nach Erfahrungswerten bewertet werden.
- Die Erfahrungswerte können nach dem Verfahren der sogenannten Zustandsbewertung ermittelt werden. Das heißt, dass ein fiktiver Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt angesetzt werden kann. Relevant für dessen Ermittlung sind der Zustand des Vermögensgegenstandes zum Bewertungsstichtag, die von diesem Zustand ab-

geleitete bereits verstrichene Nutzungsdauer und die noch ansetzbare Restnutzungsdauer.

- Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken, können aktuelle örtliche Durchschnittswerte angesetzt werden.
- Bei den Straßen ist die Bewertung der einzelnen Straßenarten nicht nur mittels örtlicher Durchschnittswerte, sondern auch nach bekanntgemachten Pauschalwerten möglich.
- Auch die Ermittlung der Höhe der Sonderposten kann nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten vorgenommen werden, wenn der Wertansatz der zugeordneten Vermögensgegenstände ebenfalls auf diesem Weg ermittelt wurde.

Die notwendigen Arbeiten zur Vermögensbewertung sind sehr umfangreich und nur mit einem sehr hohen Aufwand zu bewältigen. Unter Berücksichtigung des mit der erstmaligen Bewertung des Vermögens verbundenen Zeitaufwands und dem Bewusstsein, dass die Bilanzsummen durch den laufenden Buchungsprozess fortgeschrieben werden, empfiehlt die Verwaltung die Anwendung der in § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln.

b) Verzicht auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz

Nach § 62 Abs. 6 GemHVO kann auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz verzichtet werden.

Unter geleistete Investitionskostenzuschüsse fallen u.a. Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Dritter, wie z.B. an Vereine, kirchliche Träger, Zweckverbände. Nach dem NKHR sind diese Zuschüsse den Eigeninvestitionen gleichzustellen. Das heißt ab dem 01.01.2019 müssen diese Zuschüsse in der Vermögensrechnung (Bilanz) aktiviert und abgeschrieben werden, obwohl die Gemeinde durch den Zuschuss kein Vermögen erwirbt. Bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz am 31.12.2018 kann die Vereinfachungsregel angewendet werden. Die Verwaltung schlägt vor, die gesetzliche Vereinfachungsregel zu nutzen und auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse in der Eröffnungsbilanz zu verzichten.

Eine Inventurrichtlinie in der die Bewertungsgrundsätze und die oben genannten Vereinfachungsregeln eingearbeitet sind, liegt im Entwurf bereits vor und wird bei Beschluss dieser Vereinfachungen zum 1. April 2019 in Kraft treten. Die Inventurrichtlinie wurde auf Grundlage des Bilanzierungsleitfadens der Lenkungsgruppe NKHR und der Musterinventurrichtlinie des Landes Baden-Württemberg erstellt.

Beschluss:

- a) Der Gemeinderat stimmt der Anwendung aller nach § 62 GemHVO zulässigen Vereinfachungsregeln zur erstmaligen Bewertung des Vermögens für die zum 01.01.2019 zu erstellenden Eröffnungsbilanz zu. Die Entscheidungszuständigkeit über die Anwendung dieser Vereinfachungsregeln überträgt der Gemeinderat an die Verwaltung.
- b) Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuschüsse nach § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 wird verzichtet.